



Statuten Zweckverband Polizei Rümlang-Oberglatt-Niederhasli-Niederglatt (Polizei RONN)

1 Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Rümlang, Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt bilden unter dem Namen «Polizei Rümlang-Oberglatt-Niederhasli-Niederglatt» (Polizei RONN) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Gemeinde Oberglatt.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Verbands ist die Sicherstellung der gemeindepolizeilichen Aufgaben gemäss kantonalem Polizeiorganisationsgesetz (POG) in den Verbandsgemeinden.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2 Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des Verbands sind:
die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
die Verbandsgemeinden;
der Verbandsvorstand;
die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigungen werden vom Verbandsvorstand festgesetzt und bedürfen der Zustimmung der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer gemeinsam.

Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlicher Beschlüsse über die amtlichen Mitteilungen auf dem Internetauftritt der Polizei RONN vor.

Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

die Einreichung von Volksinitiativen;

die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;

die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.00 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.00.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:
die Änderung dieser Statuten;
die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
die Auflösung des Zweckverbands.

Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000.00, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;

die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 500'000.00;

die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 100'000.00;

die Festsetzung des Budgets;

die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;

die Genehmigung der Jahresrechnung;

die Kenntnisnahme des Geschäftsreglements des Verbandsvorstands;

die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.

Art. 15 Beschlussfassung

Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;

die Grundzüge der Finanzierung;

Austritt und Auflösung;

die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Der Verbandsvorstand

Art. 16 Zusammensetzung

Der Verbandsvorstand besteht aus 4 Mitgliedern, nämlich aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin jeder Verbandsgemeinde.

Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt seine Mitglieder und deren Stellvertretung.

Art. 17 Konstituierung

Als Präsident bzw. Präsidentin amtiert in der Regel der Vertreter oder die Vertreterin der Gemeinde, die zu Beginn der Amtsdauer gemäss Statistischem Amt des Kantons Zürich per 31. Dezember des vorangegangenen Jahres am meisten Einwohnerinnen und Einwohner zählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verbandsvorstand selbst.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

ihre berufliche Tätigkeit;

ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;

ihre Organisationen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

die politische Planung, Führung und Aufsicht;

die Verantwortung für den Verbandshaushalt;

die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;

die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;

die Ernennung des Geschäftsleiters, der Geschäftsleiterin;

die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;

der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;

die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;

das Handeln für den Verband nach aussen;

die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;

die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;

die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;

die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;

die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.00 und bis insgesamt Fr. 60'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.00 und bis insgesamt Fr. 30'000.00 pro Jahr.

Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

der Ausgabenvollzug;

gebundene Ausgaben;

die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00;

die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;

die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 500'000.00;

Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 100'000.00.

Art. 21 Aufgabendelegation

Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse, an die Geschäftsleitung und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23 Beschlussfassung

Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In Ausnahmefällen kann er auf dem Zirkularweg entscheiden.

Der Verbandsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig im Verbandsvorstand behandelt werden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident an dessen Stelle. Sie oder er informiert den Vorstand.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands sind abwechselungsweise während der Dauer einer Legislatur die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig. Alle Rechnungsprüfungskommissionen haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen.

Art. 25 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

Ihre Prüfung umfasst die finanzielle Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26 Beschlussfassung

Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6 Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3 Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungsbedingungen wie für das Personal der Politischen Gemeinde Oberglatt. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4 Verbandshaushalt

Art. 33 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz (GG), die Gemeindeverordnung (VGG) sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach der Anzahl Einwohner am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres gemäss Statistischem Amt des Kantons Zürich.

Ein allfälliger Überschuss wird nach gleichem Schlüssel verteilt.

Die Kosten für zusätzliche oder aussergewöhnliche Dienstleistungen für einzelne Verbandsgemeinden können ausserhalb des Kostenverteilers nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. Der Verbandsvorstand legt die Höhe der Abgeltung fest.

Art. 35 Finanzierung der Investitionen

Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Gemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.

Art. 36 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der Anzahl Einwohner am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres gemäss Statistischem Amt des Kantons Zürich beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen ändert sich durch den Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 37 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

5 Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 38 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6 Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 40 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinden abkürzen.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 41 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 36.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Einführung eigener Haushalt

Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 43 Umwandlung der Investitionsbeiträge

Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit dem 1. April 2012 bis zum 31. Dezember 2021 geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 100% in Darlehen der Gemeinden umgewandelt. Die Darlehen werden nicht verzinst und der Zweckverband hat sie den Verbandsgemeinden innert 5 Jahren zurückzuzahlen.

Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 44 Polizeiverordnung

Der Vorstand des Zweckverbands unterbreitet den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden (Urnenabstimmung) jeweils Antrag auf Genehmigung der Revision der gemeinsamen Polizeiverordnung. Die Vorlage gilt als angenommen, wenn das einfache Mehr über alle Verbandsgemeinden erreicht wurde.

Art. 45 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die bisherigen Statuten vom 14.03.2012 (in Kraft ab 01.04.2012) aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschlussfassung durch die Gemeinde Rümlang am 7. März 2021

Beschlussfassung durch die Gemeinde Oberglatt am 7. März 2021

Beschlussfassung durch die Gemeinde Niederhasli am 7. März 2021

Beschlussfassung durch die Gemeinde Niederglatt am 7. März 2021

Die Präsidentin:



Karin Rogala-Kahlhöfer

Der Sekretär:



Beat Schneider

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich
RRB Nr. ... vom 5. Juni 2021

607